

Anfrage L 16

Fälle von Mietwucher in Bremen

**Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und
Fraktion Die Linke
vom 25. August 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Beratungsfälle wegen Verstößen gegen die Mietpreisbremse, Mietpreisüberhöhung gemäß § 5 Wirtschaftsgesetzbuch und Mietwucher gemäß § 291 Wirtschaftsstrafgesetz hatten die Mietervereine im Land Bremen seit Einführung des Mietspiegels?
2. Wie viele Fälle von Mietpreisüberhöhung gemäß § 5 Wirtschaftsstrafgesetz und Mietwucher gemäß § 291 Wirtschaftsstrafgesetz sind bei den Behörden seit Einführung des Mietspiegels gemeldet worden?
3. Wie oft wurden seit Einführung des Mietspiegels Bußgelder verhängt wegen Verstößen gegen die Mietpreisbremse oder Verfahren bei der Staatsanwaltschaft wegen Verstößen § 291 Wirtschaftsstrafgesetz eingeleitet?

Zu Frage 1:

Die Antworten der Mietervereine sind wie folgt:

Mieterverein Bremen e.V.: Bezüglich der Anfrage wird keine Statistik geführt, so dass keine Zahlen genannt werden können.

Mieterverein Bremerhaven e.V.: Die aktuelle Mietenbegrenzungsverordnung des Landes Bremen gilt nur für die Stadtgemeinde Bremen.

Mietpreisüberhöhungen gem. § 5 WiStG und Mietwucher gem. § 291 StGB spielen in der Rechtsberatung eine sehr untergeordnete Rolle.

Die Stadt Bremerhaven hat bereits seit den 70er Jahren einen Mietspiegel.

Zu Frage 2:

Bei der senatorischen Behörde für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung sind insgesamt sechs konkrete Anzeigen eingegangen, wobei eine Anzeige mehrere Wohneinheiten innerhalb desselben Gebäudes betraf. Darüber hinaus gab es einige allgemeinere Anfragen, die jedoch nicht zu einer konkreten Anzeige führten.

Die Anzahl der bei der Staatsanwaltschaft Bremen geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 291 Strafgesetzbuch konnte in der vorgegebenen Zeit nicht festgestellt werden. Eine gesonderte Erfassung dieser Verfahren in der Strafverfolgungsstatistik erfolgt nicht. Zudem ist das staatsanwaltschaftliche Aktenbearbeitungssystem nicht auf die Erhebung statistischer Daten angelegt. Es wäre eine zeitlich nicht leistbare Einzelauswertung erforderlich gewesen.

Zu Frage 3:

Bei der senatorischen Behörde für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung gab es bislang keine Bußgeldverfahren. Für die eingegangenen Anzeigen wurde jeweils die Prüfung aufgenommen, konnte jedoch in keinem Fall vollständig bearbeitet werden, da entweder notwendige Unterlagen nicht eingereicht wurden, keine ausreichende Mitwirkungsbereitschaft der Anzeigensteller:innen bestand oder die Zuständigkeit aufgrund des Umfangs der mutmaßlichen Überhöhung bei der Staatsanwaltschaft lag.

Ausweislich der Verurteilungsstatistiken ist in den Jahren 2024 und 2025 keine Verurteilung wegen Mietwuchers nach § 291 Absatz 1 Ziffer 1 Strafgesetzbuch ergangen.